

JUGENDORDNUNG

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Tennisclub Gäufelden e.V.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wett-kampfsportlichen Betätigung der jungen Mitglieder. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt werden.

§3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuss. Dieser besteht aus

- der oder dem Jugendwart/in;
- der oder dem Jugendsprecher/in
- weiteren Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Jugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§4 Jugendausschuss

Die oder der Jugendwart/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Tennisclubs Gäufelden e.V. und vertritt die Vereinsjugend. Sie oder er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§5 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Sie ist Teil des Vereinsvermögens und ist zum Jahresende mit der Kasse des Vereins abzustimmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse der jugendpflegerische Maßnahmen und wirtschaftet selbstständig mit den ihr zufließenden Jugendfördermitteln.

§6 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. ihre Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des Tennisclubs Gäufelden e.V.